



Rubrik: Staats- und Jugendanwaltschaft
Unterrubrik: Jugendanwaltschaft
Publikationsdatum: KABBE 22.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 22.08.2026
Meldungsnummer: SJ-BE20-0000001981

Publizierende Stelle

Kanton Bern - Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Busse – Umwandlung in einen Freiheitsentzug, Younes Bakour

Angaben zur Person:

Younes Bakour

Staatsbürgerschaft: Marokko

Geburtsdatum: 01.11.2008

Unbekannten Aufenthaltes

1. Die Busse von CHF 90.00 wird in einen Freiheitsentzug von 2 Tagen umgewandelt.

2. Die Verfahrenskosten (Gebühren) werden auf CHF 50.00 festgelegt und Bakour Younes zur Bezahlung auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten von CHF 50.00 gemäss Strafbefehl ohne Untersuchung der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland vom 16.02.2026 bleiben geschuldet.

Begründung

Mit Strafbefehl ohne Untersuchung der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland vom 16.02.2026 wurde Bakour Younes zu einer Busse von CHF 90.00 und Gebühren von CHF 50.00 verurteilt. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wurde ein nachträgliches Verfahren eröffnet und Bakour Younes das rechtliche Gehör gewährt.

Bezahlt der Jugendliche die Busse nicht innert der gesetzten Frist, so wandelt sie die urteilende Behörde in Freiheitsentzug bis zu 30 Tagen um. Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche ohne sein Verschulden zahlungsunfähig ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Umwandlung der Busse in Freiheitsentzug liegen vor, weshalb die Busse von CHF 90.00 in einen Freiheitsentzug von 2 Tagen umgewandelt wird.

Gemäss Art. 34 Abs. 1 VKD werden für nachträgliche richterliche und Vollzugsentscheide Verfahrenskosten erhoben.

Die Jugendanwältin

S. Mathis

Rechtliche Hinweise:

Die obgenannte verurteilte Person unbekannten Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Das nachträgliche Verfahren wurde eröffnet, das rechtliche Gehör wurde

der verurteilten Person gewährt. Sie hat sich innerhalb der ihr gewährten Frist nicht zur beabsichtigten Umwandlung der Busse in Freiheitsentzug geäußert. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Art. 24. Abs. 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid in Freiheitsentzug umgewandelt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO).

Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der betroffenen Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Jugendanwaltschaft eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Hinweis: Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer anzugeben.

Bemerkungen:

BM-26-0214